

Allgemeinverfügung für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages im
Dreieicher Stadtteil Dreieichenhain

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I S. 606) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. I S. 434) ergeht für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages im Dreieicher Stadtteil Dreieichenhain folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von den Ladenöffnungszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Dreieich, Stadtteil Dreieichenhain, in dem nachfolgend aufgeführten Bereich anlässlich der Veranstaltung **„Fahrgass`Classics“** am **Sonntag, den 03. Mai 2020, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr** für den geschäftlichen Kundenverkehr offen gehalten werden.

Die Freigabe gilt für den Altstadtbereich Dreieichenhain mit folgenden Straßen:

Fahrgasse mit allen von ihr ausgehenden Seitenstraßen,
Hainer Chaussee von Dorotheenstraße bis Fahrgasse,
Waldstraße zwischen Fahrgasse und Bahnhofstraße,
Schießbergstraße und Maienfeldstraße sowie die
Solmische-Weiher-Straße und Vieuxtempsplatz.

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulation nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung im Internet, auf der Homepage der Stadt Dreieich in Kraft.
5. Gemäß § 6 Abs. 3 HLöG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben und darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten. Er muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Freigabeentscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntgabe sind die Öffnungszeiten zu

bestimmen.

Bislang fand im Jahr 2020 kein verkaufsoffener Sonntag statt. Die Stadt Dreieich macht von ihrer rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, den Termin einer Sonntagsöffnung aus begründetem Anlass festzusetzen. Die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen steht hier im engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis, den „Fahrgass' Classics“.

Wie in jedem Jahr verbindet am 03. Mai von 11.00 bis 18.00 Uhr die Veranstaltung „Fahrgass' Classics“ Moderne mit Tradition und einer tollen Oldtimer-Show. Die malerische Fahrgasse verwandelt sich in eine historische Boxengasse für zwei und vierrädrige Oldtimer. Die historische Fahrgasse zwischen Ober- und Untertor wird zum 15. Mal in ein Straßenfest mit Boxenflair verwandelt.

Nach den Erfahrungen der vergangenen Veranstaltungen geht der Einzugsbereich der Gäste weit über die Stadtgrenzen Dreieichs hinaus und lockt mehrere tausend Besucher an. Die Veranstaltung blickt auf eine langjährige Tradition zurück und ist von lokaler wie auch über-regionaler Bedeutung. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist auch in diesem Jahr wieder mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherandrang von etwa 5000 Besuchern zu rechnen. Dem gegenüber könnte an einem normalen Werktag in dieser Zeit lediglich mit einem Bruchteil dessen an Ladenbesuchern gerechnet werden. Der große Zuspruch von Ausstellern und Besuchern bei dieser Veranstaltung zeigt, dass das Kulturgut Mobilität damals wie heute an Aktualität herausragend ist. Somit steht die öffentliche Wirkung und Anziehungskraft des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund. Die Veranstaltung bildet dementsprechend den Rahmen, der es zulässt das Offenhalten der Ladengeschäfte in dem Festbereich und den einmündenden Straßen nach dem HLöG zu genehmigen. Der Freigabebereich ist genau umrissen und steht im engen räumlichen Bezug zum Festbereich.

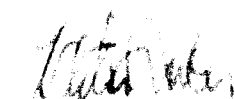
Die publikumsintensive öffentliche Veranstaltung stellt nach Prüfung und Abwägung im Einzelfall einen begründeten Anlass für den Ausnahmefall einer sonntäglichen Ladenöffnung im Sinne des § 6 HLöG dar. Die Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung im Sinne der vorge-nannten Rechtsvorschrift sind auch nach Abwägung des Interesses der Besucher und La-denbesitzer, anlässlich der Veranstaltung auch die örtlichen Ladengeschäfte aufzusuchen zu können auf der einen und des Interesses der Arbeitnehmerschaft und der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch der Anlieger an Wahrung ihrer sonntäglichen Ruhe auf der ande-ren Seite als gegeben anzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Er kann in-nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Dreieich, Hauptstr. 45, 63303 Dreieich, oder beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach/Main, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, kann auf Antrag die sofortige Vollziehbarkeit dieses Verwaltungsaktes aussetzen und die aufschie-bende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Magistrat der Stadt Dreieich


Martin Burlon
Bürgermeister